

## Beratung und Beschlussfassung zur Bestätigung der Wahl des Gemeindeführers der Gemeindefeuerwehr Alt Krenzlin

<i>Organisationseinheit:</i> Leitender Verwaltungsbeamter <i>Sachbearbeitung:</i> Gundula Weidhaas	<i>Datum</i> 02.06.2025 <i>Antragsteller:</i>
---	---

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung Alt Krenzlin (Entscheidung)	22.07.2025	Ö

### Sachverhalt

Das Brandschutz – und Hilfeleistungsgesetz M-V sieht im § 12 Abs. 1 vor, dass die Wahl des Gemeinde- und Ortswehrlührers und deren Stellvertreter der Zustimmung der Gemeindevertretung bedarf.

Die Mitglieder der Gemeindefeuerwehr Alt Krenzlin wählten am 16.05.2025 den Gemeindeführer.

Wählbar ist, wer

- mindestens vier Jahre aktiv einer freiwilligen Feuerwehr angehört hat,
- die persönliche und fachliche Eignung für das Amt besitzt,
- die für das Amt erforderlichen Lehrgänge besucht oder sich bei der Annahme der Wahl zur Teilnahme verpflichtet,
- das 59. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Eine Wiederwahl ist auch nach Vollendung des 59. Lebensjahres zulässig. Die Wahlzeit endet mit dem Kalenderjahr, in dem der Gewählte das 65. Lebensjahr vollendet hat. Liegen die gesundheitlichen Voraussetzungen vor, endet die Wahlzeit spätestens mit Vollendung des 67. Lebensjahres.

Die Erfüllung der o.g. Voraussetzungen für die Wählbarkeit sind durch die Gemeindevertretung zu prüfen.

### Beschlussantrag

“ Es wird festgestellt: Kamerad Lutz Ullmann  
geb. am 20.12.1976  
wh.: Häuslerreihe 4  
19288 Alt Krenzlin

erfüllt die Voraussetzungen der Wählbarkeit gem. § 12 Abs. 2 BrSchG.  
Damit gilt die Wahl vom 16.05.2025 zum Gemeindeführer der Gemeindefeuerwehr Alt Krenzlin als bestätigt.”

## Finanzielle Auswirkungen

### Anlage/n

1	W - 25 GWF Ullmann Wahlniederschrift (öffentlich)
---	---